

Allgemeine Charterbedingungen der Bootvermietung Frankfurt, Sportbootschule Steiner GmbH

Ergänzend zu den Bedingungen im Chartervertrag regeln die nachfolgenden Bestimmungen die rechtliche Beziehung zwischen dem Vercharterer und dem Charterer.

1. Bei der Übergabe wird der Charterer in die Funktion der technischen und nautischen Ausrüstung eingewiesen. Der Charterer erhält mit der Übergabe des Bootes für die Dauer der Charter die mitzuführenden Dokumente und Bedienungsanleitungen für die technische und nautische Ausrüstung. Die Mitnahme von Haustieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
2. Bei Übergabe ist das Charterboot vollgetankt. Die während der Charterzeit anfallenden Kosten für Betriebsstoffe hat der Charterer zu tragen und werden nach Charter nach Verbrauch durch die Sportbootschule abgerechnet.
3. Im Charterpreis ist eine Haftpflicht- und eine Kaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 1000,- € enthalten. Die Haftpflicht- und Kaskoversicherung deckt Haftpflichtschäden bzw. Fahrzeugschäden ab, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Sofern während der Fahrt durch das Boot Dritte geschädigt werden, haftet der Charterer, sofern der Schaden nicht von der Haftpflichtversicherung übernommen wird. Für Schäden am Boot während der Charterzeit hat der Charterer einzustehen, sofern der Schaden nicht von der Kaskoversicherung übernommen wird. Der Charterer haftet auch für Schäden, die dem Vercharterer dadurch entstehen, dass das Charterboot wegen Schäden nicht weitervermietet werden kann. Rumpf,- Propellerschäden oder Motorschaden durch Wasserschlag führen immer zum vollen Kautionsseinbehalt.

Der Vercharterer weist darauf hin, dass das Haftungsrisiko durch Abschluss entsprechender Versicherungen (z.B. Skipper-Haftpflicht-, Kautionsausfall-, und Charterfolgekosten-Versicherung) abgewendet werden kann.

4. Der Charterer verpflichtet sich, das Charterboot nur in dem Gebiet zu führen, dass im Vertrag vereinbart ist. Außerhalb des vereinbarten Fahrgebietes ist das Fahrzeug nicht gegen Haftpflichtschäden und Kaskoschäden versichert.

Der Charterer darf nicht zulassen, dass das Charterboot von Personen geführt wird, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bedienung des Sportbootes nicht besitzen. Der Charterer darf ferner nicht zulassen, dass das Charterboot von Personen geführt wird, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel das Sportboot nicht sicher führen können.

Der Charterer hat sicher zu stellen, dass die Zahl der für das Charterboot zugelassenen Personen nicht überschritten wird. Ferner hat der Charterer sicher zu stellen, dass die nach dem Bootszeugnis vorgeschriebene Mindestbesatzung während der Fahrt an Bord ist.

5. Der Charterer ist verpflichtet, dem Vercharterer sofort jeden ihm oder dem Boot oder Dritten entstandenen Schaden anzuzeigen. Der Charterer ist verpflichtet, die an Bord befindliche Unfallerklärung unverzüglich und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sofern Dritte betroffen sind, sind die Daten der betroffenen Dritten und deren Beteiligung sowie Schäden aufzunehmen und die Dritten zu bitten, die Erklärungen gegenzuzeichnen.
6. Bei einer Panne muss der Charterer diese dem Vercharterer unverzüglich anzeigen. Der Vercharterer verpflichtet sich, an sieben Tagen pro Woche zu den üblichen Arbeitszeiten einen Pannendienst vorzuhalten, um schnell jeden technischen Zwischenfall beheben zu können.
7. Stornierungen können bis zu 48 Stunden vor Charterbeginn telefonisch oder per E-Mail erfolgen, ohne dass dem Charterer hierfür Kosten entstehen. Für Stornierungen bis zu 24 Stunden vor Charterbeginn wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Chartergebühr fällig. Für noch kurzfristige Stornierungen muss die volle Chartergebühr entrichtet werden.
8. Die personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe der Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- oder Meinungsforschung erfolgt nur mit Einwilligung des Kunden, außer für den Fall, dass eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat begangen wurde. In diesen Fällen werden die Daten auf erste Anforderung an die Behörden übermittelt.
9. Bei verspäteter Rückgabe von mehr als 10 Minuten ist jeweils die volle Chartergebühr je angefangener Stunde zu entrichten.